Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/23 2003/06/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2005

Index

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 2000 §26 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 26 Abs. 1 DSG 2000 ergibt sich kein Recht auf Einsicht in Daten, sondern immer nur ein Recht auf schriftliche Auskunft über eine Person betreffende Daten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003060021.X01

Im RIS seit

17.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at